

Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG)

Landesrecht Hessen

Titel: Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HGIG

Gliederungs-Nr.: 320-207

gilt ab: 01.01.2016

Normtyp: Gesetz

gilt bis: 31.12.2023

Fundstelle: GVBl. 2015 S. 637 vom 29.12.2015

Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) *)

Vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637)

Inhaltsübersicht

§§

Erster Abschnitt

Allgemeines

Ziele des Gesetzes	1
Geltungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Grundsätze	4

Zweiter Abschnitt

Gleichstellung von Frauen und Männern

Aufstellen von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen	5
Inhalt des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes	6
Verfahren zur Aufstellung von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen, Bekanntmachung, Berichte	7

Vergabe von Ausbildungsplätzen	8
Ausschreibungen	9
Bewerbungsgespräche	10
Auswahlentscheidungen	11
Personalentwicklung	12
Gremien	13

Dritter Abschnitt

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Arbeitsbedingungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung	14
---	----

Vierter Abschnitt

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten	15
Dauer der Bestellung und Abberufung	16
Aufgaben und Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten	17
Information und Austausch	18
Widerspruchsrecht	19
Rechtsschutz	20
Dienstliche Stellung	21

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

Neuerrichtung, Auflösung und Eingliederung von Dienststellen	22
Übergangsvorschrift	23
Rechte der Menschen mit Behinderung	24
Aufgaben der kommunalen Frauenbüros	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	26

*)
FFN 320-207

Gilt bis:

Fundstelle: GVBl. S. 637

Fassung vom: 29.12.2015

© 2017 Wolters Kluwer Deutschland GmbH